



Amtliche Mitteilung 28/2015

Prüfungsordnung für den Studiengang Film mit den
Fachschwerpunkten Drehbuch, Regie, Kreativ Produzieren,
Kamera, Editing Bild & Ton und Digital Film Arts mit dem
Abschlussgrad Bachelor of Arts der ifs internationale
filmschule und der Technischen Hochschule Köln

vom 30. Juni 2015

Herausgegeben am 2. Juli 2015

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Inhaltsübersicht

Teil I Allgemeines	5
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan	5
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad	5
§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Eignungsfeststellungsprüfung	6
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang, Internationalisierung	7
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen; Prüfungsfristen	7
§ 6 Prüfungsausschuss	7
§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses	8
§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses	8
§ 9 Prüfende und Beisitzende	9
§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen	10
§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)	11
§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem	11
§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen	11
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung	12
Teil II Modulprüfungen	13
§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	13
§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen	13
§ 18 Durchführung von Modulprüfungen	15
§ 19 Projektarbeitsproben und Dokumentationen	15
§ 20 Klausurarbeiten	15
§ 21 Mündliche Prüfungen	16
§ 22 Weitere Prüfungsformen	16
Teil III Studienverlauf	17
§ 23 Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule	17
§ 24 Modulprüfungen	18
Teil IV Bachelorarbeit und Kolloquium	18
§ 25 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüfende	18
§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit	19
§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	19
§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	20
§ 29 Kolloquium	20

Teil V Ergebnis der Bachelorprüfung	20
§ 30 Ergebnis der Bachelorprüfung	20
§ 31 Zeugnis; Gesamtnote; Diploma Supplement	20
Teil VI Schlussbestimmungen	21
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten	21
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen	21
§ 34 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften	22

Anlage

Studienverlaufspläne

Prüfungsordnung für den Studiengang Film mit den Fachschwerpunkten Drehbuch, Regie, Kreativ Produzieren, Kamera, Editing Bild & Ton, Digital Film Arts mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts der ifs internationale Filmschule und der Technischen Hochschule Köln vom 30. Juni 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Teil I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufspläne

- (1) Diese Prüfungsordnung (PO) regelt das Studium und die Prüfungen im Studiengang FILM mit den Fachschwerpunkten Drehbuch, Regie, Kreativ Produzieren, Kamera, Editing Bild & Ton und Digital Film Arts an der ifs internationale filmschule köln (im Folgenden: ifs) in Kooperation mit der Technischen Hochschule Köln gemäß § 66 Abs. 6 HG.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die ifs einen Studienverlaufsplan pro Fachschwerpunkt (Anlage) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Die Studienverlaufspläne dienen als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zum Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Prinzipien und künstlerischen Methoden filmischen Gestaltens und die Inhalte ihres Studienfachs vermitteln. Ziel ist es, die Studierenden zu selbstständiger Tätigkeit auf dem Gebiet der audiovisuellen Medien zu befähigen, insbesondere in den Bereichen Drehbuch, Regie, Produktion, Kamera, Editing Bild & Ton und Digital Film Arts. Mit dem Abschluss sollen die Studierenden über grundlegende fachspezifische Kenntnisse ästhetischer Gestaltungsprinzipien sowie über ein kritisches Verständnis der wissenschaftlichen Theorien audiovisueller Medien verfügen. Damit werden sie in die Lage versetzt, ihr Wissen und ihre Fähigkeiten selbstständig zu erweitern

- und zu vertiefen, um so ästhetische Entwicklungen eigenständig beurteilen und auf technologischen und wirtschaftlichen Wandel kreativ und richtungweisend reagieren zu können.
- (3) Durch die Modulprüfungen und den abschließenden Prüfungsteil (Bachelorarbeit und Kolloquium) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
 - (4) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife (§ 49 Abs. 1 HG) oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (§ 49 Abs. 2 HG) sowie der Nachweis der für das Studium erforderlichen künstlerischen Eignung (Absatz 4).
- (2) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden auf der Grundlage der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW. S. 160) zugelassen.
- (3) Als weitere Studienvoraussetzung muss der erfolgreiche Abschluss der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Stufe 2) nachgewiesen werden, sofern es sich um Studierende handelt, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erfolgen, wenn diese spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen wird. Die Entscheidung darüber trifft die Aufnahmekommission.
- (4) Eine zentrale Studienvoraussetzung bildet der erfolgreiche Abschluss einer zweiteiligen Prüfung zur Feststellung der für das Studium erforderlichen künstlerischen Eignung, die wahlweise in deutscher oder englischer Sprache stattfindet. Der erste Prüfungsteil besteht aus einer von der Bewerberin bzw. dem Bewerber einzureichenden schriftlichen und bzw. oder filmpraktischen Bearbeitung verschiedener durch die ifs gestellter Prüfungsaufgaben. Der zweite Prüfungsteil besteht aus einem praktischen Teil und Prüfungsgesprächen und wird in den Räumen der ifs durchgeführt.
- (5) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 nicht besitzen, sind berechtigt, das Studium an der ifs aufzunehmen, soweit sie eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der ifs für das angestrebte Studium genügende Allgemeinbildung nachweisen. Das Vorliegen dieser besonderen Anforderungen kann durch die Aufnahmekommission auf Grund eines besonders herausragenden Ergebnisses der Prüfungsleistungen nach Absatz 4 festgestellt werden.

- (6) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Fachschwerpunkte erfolgt durch fachkundige Aufnahmekommissionen aus bis zu maximal sechs Mitgliedern. Der Aufnahmekommission können angehören:
 - die jeweiligen Fachprofessuren;
 - eine Person aus dem Kreis der weiteren professoral Lehrenden, nach Möglichkeit eine Professorin oder eine Professor der Film- und Medienwissenschaften;
 - die Leiterin oder der Leiter oder die Koordinatorin oder der Koordinator des jeweiligen Fachbereichs der ifs;
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Geschäftsführung und bzw. oder der Studienleitung der ifs.
- (7) Die genaue Zusammensetzung der Aufnahmekommissionen wird für jede Bewerbungsphase vom Prüfungsausschuss beschlossen. Die Professorinnen und Professoren des Studiengangs, ebenso die Leiterinnen und Leiter und Koordinatorinnen und Koordinatoren der Fachbereiche, die Studienleitung und die Geschäftsführung sind qua ihrer Funktion Mitglieder der Aufnahmekommission. Das weitere professorale Mitglied der Aufnahmekommission wird durch die Professorenschaft bestimmt.
- (8) Der Kommissionsvorsitz wird für jeden Fachschwerpunkt von der jeweiligen Fachprofessur geführt. Als Stellvertreter oder die Stellvertreterin fungiert die oder der weitere professoral Lehrende als Mitglied der Aufnahmekommission. Die Aufnahmekommission ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Die Aufnahmekommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Aufnahmekommission legt zu Beginn der Bewerbungsphase die Aufgabenstellung und Abläufe der Eignungsfeststellungsprüfung fest.
- (9) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor-, die Diplom- oder eine sonstige Abschlussprüfung im Studiengang FILM endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen Studiengang aus den Bereichen Film, Drehbuch, Regie, Produktion, Kamera, Editing Bild & Ton oder Digital Film Arts, der eine erbliche inhaltliche Nähe zum Studiengang FILM aufweist, eine vergleichbare Prüfung, die einer vorgeschriebenen Prüfung in diesem Studiengang entspricht, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang; Internationalisierung

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Gesamtstudienumfang beträgt 210 Leistungspunkte (§ 12) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.
- (2) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus § 23 und den Studienverlaufsplänen (Anlage).
- (3) Die Studierenden haben nach Maßgabe des § 59 HG und nach vorheriger Zustimmung des Prüfungsausschusses das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von ihnen

gewählten Studiengangs zu besuchen. Dieses Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studiengangs kann durch den Prüfungsausschuss beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

- (4) Die Aufnahme in das erste Semester des Studiengangs beginnt in der Regel alle zwei Jahre jeweils zum Sommersemester.
- (5) Im Verlauf des Studiums kann bis zum Abschluss des vorletzten Studienseesters ein Praxis-, Gast- oder Auslandssemester oder ein gleichwertiger Gastaufenthalt bzw. eine gleichwertige Studienleistung erbracht werden. Die ifs unterstützt die Studierenden bei ihrem Bemühen um einen geeigneten Studienplatz oder ein studienadäquates Praktikum. Die hierbei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss auf ihre Gleichwertigkeit hin überprüft und angerechnet. Im Falle eines Auslandssemesters sind die Studierenden gehalten, die für ein abzuschließendes Learning Agreement notwendigen Informationen bei der jeweiligen Partnerhochschule für die ifs vorzuzurecherchieren.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen; Prüfungsfristen

- (1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und einen abschließenden Prüfungsteil (Bachelorarbeit und Kolloquium) festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (2) Die Modulprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul im Studium nach dem Studienverlaufsplan abgeschlossen ist. Dabei soll der Studienverlaufsplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen bis zum Ende des siebten Studienseesters ablegen kann.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) gemäß § 26 soll in der Regel vor Ende des sechsten Studienseesters erfolgen.
- (4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Technische Hochschule Köln einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Technischen Hochschule Köln.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren;
 - den weiteren Professorinnen und Professoren;
 - einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Studienleitung;

- zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter oder der Koordinatorinnen oder Koordinatoren der Fachbereiche der ifs;
 - zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Professorinnen und Professoren der Studiengänge sind qua ihrer Funktion Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Studienleitung sowie die Leiterinnen oder Leiter der Fachbereiche und die Koordinatorinnen oder Koordinatoren der Fachbereiche der ifs wählen ihre Vertreterinnen oder Vertreter. Die studentischen Vertreter werden aus dem Kreis des Studierendenrats gewählt. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt, wobei die studentischen Vertreter kein Stimmrecht haben, und werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Hochschule Köln bestellt.
- (4) Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Technischen Hochschule Köln oder der ifs tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (2) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Curriculumkonferenz über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Studienverlaufspläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (4) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder sowie die Vertreter der Studienleitung sowie der Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche oder der Koordinatorinnen und Koordinatoren der Fachbereiche der ifs wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Stu-

dien- und Prüfungsleistungen, sowie bei der Bestellung von Prüfenden oder Beisitzenden nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Der oder dem betroffenen Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt oder sich durch adäquate Leistungen qualifiziert hat. Dies gilt gleichermaßen für Beisitzende (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüfende vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der oder des Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit, erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.

- (3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.
- (5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüfenden.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Im Studienverlauf werden benotete und unbenotete Modulprüfungen durchgeführt. Näheres ergibt sich aus den Studienverlaufsplänen und dem Modulhandbuch.
- (2) Benotete Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen, die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung oder in Fällen, in denen die Modulprüfung aus mehreren Einzelleistungen besteht, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend Absatz 5.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 / 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (7) Eine unbenotete Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende eine den Anforderungen genügende Prüfungsleistung erbracht hat. Entspricht die Prüfungsleistung wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen, so ist die Leistung als „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (8) Bei Modulprüfungen wird unterschieden zwischen Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung) oder Modulteilprüfungen (kumulative Prüfung oder gewichtete Modulteilprüfung).
- (9) Bei einer Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung) findet für mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls eine gemeinsame Modulprüfung in der Regel am Ende des Moduls oder auch im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen statt, die den Lernstoff des gesamten Moduls umfasst, und die für das Bestehen des gesamten Moduls maßgeblich ist.
- (10) Modulteilprüfungen beziehen sich auf die einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls. Besteht die Modulprüfung aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen, ist das Modul bestanden, wenn
 - a) bei einer kumulativen Prüfung alle einzelnen Prüfungsleistungen bestanden sind oder
 - b) wenn bei einer gewichteten Modulteilprüfung der Durchschnitt der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung untereinander mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt. Die Gewichtung der Modulteilprüfungen wird spätestens zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.
- (11) Modulprüfungen werden in verschiedenen Formen absolviert (§§ 19 bis 22). Das Modulhandbuch und die Aufgabenstellungen für die Modulprüfungen informieren darüber, welche Prüfungsart und welche Prüfungsformen grundsätzlich zur Anwendung kommen. Daneben werden die Studierenden über das Verzeichnis semesteraktuell über die Prüfungsformen in Kenntnis gesetzt.
- (12) Die Bewertung der Prüfungsleistungen muss innerhalb von sechs Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung des betreffenden Moduls erfolgen und den Studierenden mitgeteilt werden. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bewertung des Kolloquiums ist den Studierenden spätestens zwei Tage nach dem Prüfungstermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System)

- (1) Jeder Lehrveranstaltung des Bachelorstudiengangs werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.

- (2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienverlaufsplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede bestandene oder mindestens mit „ausreichend“ benotete Modulprüfung im Sinne des § 11 Abs. 1, 6 und 7 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums 210 Leistungspunkte erforderlich.
- (4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu der Bachelorarbeit ergibt sich aus den Studienverlaufsplänen (Anlage) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.
- (5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden nach § 10 maximal mit der Punktzahl anerkannt, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen ist.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 31 Abs. 1 weist auch eine relative Einstufung der Gesamtnote nach der ECTS-Noteneinstufungstabelle aus. Der Studiengang bildet dabei die Referenzgruppe, innerhalb derer alle vergebenen Gesamtnoten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erfasst und die Notenverteilung in Bezug auf die jeweiligen Prozentsätze berechnet wird. Die Tabelle mit den Benotungsprozentsätzen ist Bestandteil des Diploma Supplements nach § 31 Abs. 6.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Ist eine Modulprüfung nicht bestanden und besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, beschränkt sich die Wiederholung auf die jeweils nicht bestandenen Einzelleistungen. Die Gewichtung der wiederholten Einzelleistung hat der Gewichtung der nicht bestandenen Prüfungsleistung zu entsprechen.
- (2) Die Wiederholung soll unverzüglich nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Termine werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Sollte der Wiederholungsversuch nicht erfolgreich sein, so ist ein zweiter Wiederholungstermin anzusetzen. Dieser soll unverzüglich nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch erfolgen. Sollte die oder der Studierende den zweiten Wiederholungstermin nicht wahrnehmen, gilt die Prüfung endgültig als nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Bei der Berechnung der Wiederholungsfristen bleiben Zeiten obligatorischer oder fakultativer Praxis- oder Auslandssemester oder einer Beurlaubung unberücksichtigt.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind in der Regel in derselben Prüfungsform zu erbringen wie die Ausgangsprüfung. Der Prüfungsausschuss kann abweichende Prüfungsformen für die Wiederholungsprüfungen bestimmen.

- (4) Im Falle des Nichtbestehens können die Bachelorarbeit und das Kolloquium je einmal und die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden.
- (5) Eine mindestens als „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 15 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden wird die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass sie oder er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder als „nicht bestanden“. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der oder dem jeweiligen Prüfenden bzw. von der oder dem Aufsichtsführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder als „nicht bestanden“. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahnungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.
- (4) Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen bzw. Arbeitshilfen. Für schriftliche Ausarbeitungen gilt, dass die Übernahme fremden geistigen Eigentums (Textstellen, Bilder, Statistiken pp. anderer Urheber aus Offline- oder Online-Quellen) als Zitate zu kennzeichnen sind. Die Wiederholung einer Prüfung im Falle eines Plagiatsvorwurfs kann von der Erfüllung von Auflagen, etwa der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar oder Workshop zur Technik wissenschaftlichen Arbeitens, abhängig gemacht werden. Im Falle extremer Plagiate (vollständige Übernahme längerer Textpassagen, die nicht als Zitate gekennzeichnet sind) oder im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass die Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

Teil II Modulprüfungen

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich auf ein (gegebenfalls höchstens zwei) Studiensemester. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 19 bis 22 untergliedern. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können.
- (2) Modulprüfungen werden in verschiedenen Formen absolviert (§§ 19 bis 22). Das Modulhandbuch und die Aufgabenstellungen für die Modulprüfungen informieren darüber, welche Prüfungsart und welche Prüfungsformen grundsätzlich zur Anwendung kommen. Daneben werden die Studierenden über das Verzeichnis semesteraktuell über die Prüfungsformen in Kenntnis gesetzt.
- (3) Die Prüfungsanforderungen sind auf der Grundlage der angebotenen Lehrveranstaltungen an den für das Modul definierten Lernergebnissen zu orientieren, die im Modulhandbuch für das betreffende Modul beschrieben werden. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Näheres ergibt sich aus den §§ 23, 24 und den Studienverlaufsplänen (Anlage), dem Modulhandbuch und dem semesteraktuellen Verzeichnis.
- (4) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind Projektarbeitsproben und Dokumentationen (§ 19), Klausurarbeiten (§ 20) mündliche Prüfungen (§ 21) von 10 bis 30 Minuten Dauer pro Prüfling und weitere Prüfungsformen (§ 22) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig.
- (5) Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform. Dies gilt entsprechend für die Prüfungsbelastung in Modulteilprüfungen im Verhältnis zu Gesamtprüfungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüfenden für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit und der Modulbeschreibung fest. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Ist keine besondere Gewichtung festgelegt, ist die Gesamtnote nach § 11 Abs. 5 aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen zu bilden.
- (7) Im Falle weiterer Prüfungsformen legen die Prüfenden den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen spätestens im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigen dies dem Prüfungsausschuss an. In dieser Zeitspanne geben die Prüfenden den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen bekannt. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in

einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. § 18 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer einen gültigen Studienvertrag mit der ifs für das laufende Semester abgeschlossen hat. Nach der darin geregelten Teilnahmeverpflichtung sind alle Studierenden des Studiengangs FILM zu Prüfungen zugelassen, sofern sie die erforderlichen vorangegangenen Prüfungen bestanden haben. Einer gesonderten Anmeldung zur Prüfung bedarf es nicht.
- (2) Ein Wechsel des Fachschwerpunkts bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Er ist nur einmal und in begründeten Ausnahmefällen und nur solange möglich, wie noch kein Modul des zuerst gewählten Fachschwerpunkts endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang FILM aufweist, endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z. B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 18 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Für die Modulprüfungen nach § 19 bis 21 ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Während dieses Prüfungszeitraums sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.
- (2) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.
- (3) Studierende haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (4) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer anderen Form gestatten. Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Regelung gilt entsprechend für Studienleistungen und Zulassungsprüfungen. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung. Anträge auf Nachteilsausgleich sind rechtzeitig vor den jeweiligen Prüfungen zu stellen.

- (5) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 19 Projektarbeitsproben und Dokumentationen

- (1) Die Projektmodule bestehen in der Regel aus:
 - interdisziplinären Projekten, in denen die Studierenden in der Regel gemeinsam mit den Studierenden der weiteren Studiengänge und Fachschwerpunkte der ifs die bisher in den Modulen des Fachstudiums erworbenen praktischen Kenntnisse eigenverantwortlich ein- und künstlerisch umsetzen (Projektarbeitsproben) und
 - einer zur Projektphase zu verfassenden schriftlichen Analyse (Dokumentation).
- (2) Neben studiengangübergreifenden Projekten sind auch fachbezogene Projektarbeitsproben möglich.
- (3) Der inhaltliche und zeitliche Umfang der Dokumentation wird durch den Prüfungsausschuss vor Beginn des Projektmoduls festgelegt.
- (4) Fachpraktische Kenntnisse können bis zum Ende des vorletzten Studienseesters statt im Rahmen einer Projektarbeitsprobe auch während eines Studienpraktikums erworben werden. Über die Durchführung eines Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag der oder des Studierenden.
- (5) Projektarbeitsproben und deren Dokumentationen werden in der Regel durch die Fachprofessur und die Lehrende bzw. den Lehrenden bewertet. Der Prüfungsausschuss kann statt der oder des Lehrenden eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor als Zweitprüfer bestimmen.

§ 20 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass

die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall wird die Bewertung entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt. § 18 Abs. 5 bleibt unberührt.

- (4) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie schriftliche Prüfungen behandelt.

§ 21 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden, außer in Fällen des § 18 Abs. 5, vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Werden in einer Prüfung mehrere Fachgebiete gemeinsam geprüft, wird jeder Prüfling in jedem Fachgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft, es sei denn, es liegt ein Fall des § 18 Abs. 5 vor. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüfenden zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierenden des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ermöglicht werden, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Weitere Prüfungsformen

- (1) Neben Projektarbeitsproben und Dokumentationen, Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen können für Modulprüfungen auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, insbesondere Referat, Hausarbeit, Entwurf, Praktikumsbericht, praktische Arbeitsprobe, mündlicher Beitrag, aktive Teilnahme, Präsentation oder Protokoll.
- (2) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, soweit nicht ein Fall des § 18 Abs. 5 vorliegt.
- (3) Eine Hausarbeit (z. B. Fallstudie, Recherche, Praktikumsbericht) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) der Arbeit werden von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt.
- (4) Ein mündlicher Beitrag (z. B. Präsentation, Moderation, Referat) oder eine audiovisuelle Präsentation dient der Feststellung, ob die oder der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und mittels verbaler und visueller Kommunikation fachlich angemessen darzustellen. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt, sollte jedoch im Fall des Referats 20 Minuten nicht überschreiten.

- (5) Hausarbeiten und mündliche Beiträge können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Kapiteln, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (6) Der Nachweis der aktiven Teilnahme wird durch die Vor- und Nachbereitung auf eine Lehrveranstaltung, durch das aktive Mitwirken in und die tatsächliche inhaltliche Beteiligung der oder des Studierenden an einer Lehrveranstaltung erbracht.

Teil III Studienverlauf

§ 23 Module und Abschluss des Studiums; Zusatzmodule

- (1) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodulen) Modulprüfungen in den Prüfungsformen der §§ 19 bis 22 abzulegen. Die Module des Studiums sind in § 24 aufgeführt, die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 16 Abs. 6), dem Modulhandbuch zu entnehmen. Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan und werden im Modulhandbuch näher erläutert.
- (2) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und die Studienverlaufspläne sind so zu gestalten, dass alle gemäß § 5 Abs. 1 zu absolvierenden Prüfungen bis zum Ende des siebten Studienseesters vollständig abgelegt werden können.
- (3) Der Prüfling kann sich in mehr als den zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von Leistungspunkten erforderlichen Modulen einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 24 Modulprüfungen

- (1) Im Studium sind folgende Modulprüfungen abzulegen:
 - a) Fachschwerpunkt **Drehbuch**
 - Grundlagen Film (12 LP)
 - Stoffentwicklung I (9 LP) und II (4 LP)
 - Fachschwerpunkt Drehbuch I (10 LP), II (12 LP) und III (19 LP)
 - Projekt 1 (5 LP)
 - Projekt 2 (9 LP)
 - Audiovisuelle Kunst und Kommunikation in der digitalen Epoche (3 LP)
 - Filmgeschichte und -analyse I, II und III (jeweils 5 LP)
 - Geschichte und Theorie der analogen Künste (3 LP)
 - Schlüsselkompetenzen I, II, III und IV (jeweils 4 LP)
 - Projekt 3 (10 LP)
 - Schreibprojekt (6 LP)
 - Projekt 4 (13 LP)
 - Geschichte und Theorie der digitalen Künste (3 LP)

- Adaptation – Geschichte, Theorie, Praktiken (3 LP)
 - Fact – Fiction – Faction (3 LP)
 - Medienwissenschaftliches Kolloquium (3 LP)
 - Abschlussdrehbuch I: Exposé (26 LP)
 - Branche und Beruf (10 LP)
 - Abschlussdrehbuch II: Treatment (6 LP)
 - Bachelorarbeit und Kolloquium (10 LP)
- b) **Fachschwerpunkt Regie**
- Grundlagen Film (12 LP)
 - Stoffentwicklung I (9 LP) und II (4 LP)
 - Fachschwerpunkt Regie I (9 LP) und II (7 LP) und III (3 LP)
 - Projekt 1 (5 LP)
 - Projekt 2 (10 LP)
 - Audiovisuelle Kunst und Kommunikation in der digitalen Epoche (3 LP)
 - Filmgeschichte und -analyse I, II und III (jeweils 5 LP)
 - Geschichte und Theorie der analogen Künste (3 LP)
 - Schlüsselkompetenzen I, II, III und IV (jeweils 4 LP)
 - Visuelles Erzählen (9 LP)
 - Projekt 3 (10 LP)
 - Projekt 4 (15 LP)
 - Geschichte und Theorie der digitalen Künste (3 LP)
 - Adaptation – Geschichte, Theorie, Praktiken (3 LP)
 - Projekt 5 (15 LP)
 - Fact – Fiction – Faction (3 LP)
 - Medienwissenschaftliches Kolloquium (3 LP)
 - Entwicklung Abschlussfilm (12 LP)
 - Produktion Abschlussfilm (15 LP)
 - Branche und Beruf (10 LP)
 - Bachelorarbeit und Kolloquium (16 LP)
- c) **Fachschwerpunkt Kreativ Produzieren**
- Grundlagen Film (12 LP)
 - Stoffentwicklung I (9 LP) und II (4 LP)
 - Fachschwerpunkt Kreativ Produzieren I (9 LP), II (9 LP), III (8 LP), IV (8 LP), V (3 LP)
 - Projekt 1 (5 LP)
 - Projekt 2 (10 LP)
 - Audiovisuelle Kunst und Kommunikation in der digitalen Epoche (3 LP)
 - Filmgeschichte und -analyse I, II und III (jeweils 5 LP)
 - Geschichte und Theorie der analogen Künste (3 LP)
 - Schlüsselkompetenzen I, II, III und IV (jeweils 4 LP)
 - Projekt 3 (10 LP)
 - Projekt 4 (14 LP)
 - Geschichte und Theorie der digitalen Künste (3 LP)

- Adaptation – Geschichte, Theorie, Praktiken (3 LP)
 - Projekt 5 (15 LP)
 - Fact – Fiction – Faction (3 LP)
 - Medienwissenschaftliches Kolloquium (3 LP)
 - Entwicklung Abschlussfilm (7 LP)
 - Produktion Abschlussfilm (12 LP)
 - Branche und Beruf (10 LP)
 - Bachelorarbeit und Kolloquium (16 LP)
- d) **Fachschwerpunkt Kamera**
- Grundlagen Film (12 LP)
 - Visuelles Gestalten (4 LP)
 - Fachschwerpunkt Kamera I (13 LP) und II (13 LP) und III (9 LP) und IV (6 LP)
 - Projekt 1 (5 LP)
 - Projekt 2 (11 LP)
 - Audiovisuelle Kunst und Kommunikation in der digitalen Epoche (3 LP)
 - Filmgeschichte und -analyse I, II und III (jeweils 5 LP)
 - Geschichte und Theorie der analogen Künste (3 LP)
 - Schlüsselkompetenzen I, II, III und IV (jeweils 4 LP)
 - Visuelles Erzählen (9 LP)
 - Projekt 3 (10 LP)
 - Projekt 4 (13 LP)
 - Geschichte und Theorie der digitalen Künste (3 LP)
 - Adaptation – Geschichte, Theorie, Praktiken (3 LP)
 - Projekt 5 (15 LP)
 - Fact – Fiction – Faction (3 LP)
 - Medienwissenschaftliches Kolloquium (3 LP)
 - Produktion Abschlussfilm (21 LP)
 - Branche und Beruf (4 LP)
 - Bachelorarbeit und Kolloquium (16 LP)
- e) **Fachschwerpunkt Editing Bild & Ton**
- Grundlagen Film (12 LP)
 - Visuelles Gestalten (4 LP)
 - Digital Film Making I (6 LP) und II (7 LP)
 - Fachschwerpunkt Editing Bild & Ton I (6 LP) und II (15 LP) und III (9 LP)
 - Projekt 1 (5 LP)
 - Projekt 2 (12 LP)
 - Audiovisuelle Kunst und Kommunikation in der digitalen Epoche (3 LP)
 - Filmgeschichte und -analyse I, II und III (jeweils 5 LP)
 - Geschichte und Theorie der analogen Künste (3 LP)
 - Schlüsselkompetenzen I, II, III und IV (jeweils 4 LP)
 - Projekt 3 (10 LP)
 - Projekt 4 (11 LP)

- Geschichte und Theorie der digitalen Künste (3 LP)
 - Adaptation – Geschichte, Theorie, Praktiken (3 LP)
 - Projekt 5 (22 LP)
 - Tongestaltung Langfilm (16 LP)
 - Fact – Fiction – Faction (3 LP)
 - Medienwissenschaftliches Kolloquium (3 LP)
 - Produktion Abschlussfilm (7 LP)
 - Branche und Beruf (3 LP)
 - Bachelorarbeit und Kolloquium (16 LP)
- f) **Fachschwerpunkt Digital Film Arts**
- Grundlagen Film (12 LP)
 - Digital Film Making I (6 LP) und II (7 LP)
 - Fachschwerpunkt Digital Film Arts I (10 LP) und II (9 LP) und III (11 LP)
 - Projekt 1 (5 LP)
 - Projekt 2 (12 LP)
 - Audiovisuelle Kunst und Kommunikation in der digitalen Epoche (3 LP)
 - Filmgeschichte und -analyse I, II und III (jeweils 5 LP)
 - Geschichte und Theorie der analogen Künste (3 LP)
 - Schlüsselkompetenzen I, II, III und IV (jeweils 4 LP)
 - Projekt 3 (10 LP)
 - Digital Film Arts Filme (15 LP)
 - Geschichte und Theorie der digitalen Künste (3 LP)
 - Adaptation – Geschichte, Theorie, Praktiken (3 LP)
 - Projekt 5 (15 LP)
 - Spezialisierungsphase (9 LP)
 - Fact – Fiction – Faction (3 LP)
 - Medienwissenschaftliches Kolloquium (3 LP)
 - Produktion Abschlussfilm (21 LP)
 - Branche und Beruf (3 LP)
 - Bachelorarbeit und Kolloquium (16 LP)
- (2) Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Modulhandbuch und den Studienverlaufsplänen (Anlage). Die Module und deren Zusammensetzung können sich ändern. Abweichungen von der unten aufgeführten Aufzählung werden vom Prüfungsausschuss beschlossen und semesteraktuell veröffentlicht.

Teil IV Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 25 Bachelorarbeit; Zweck; Thema; Prüfende

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und

fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist auch bei der Abschlussarbeit zu berücksichtigen.

a) Bachelorarbeit im Fachschwerpunkt **Drehbuch:**

Die künstlerisch-praktische Bachelorarbeit ist in der Regel ein Originaldrehbuch für einen abendfüllenden Film. Mit Genehmigung der Fachprofessur ist es möglich, als künstlerisch-praktische Bachelorarbeit ein umfassendes Schreibprojekt für ein anderes Format einzureichen.

Die Leistungen aus den Prüfungsteilen werden kumulativ bewertet. Die Gewichtung der Einzelleistungen beträgt:

- künstlerisch-praktische Bachelorarbeit (65 %)
- Kolloquium (35 %).

b) Bachelorarbeit im Fachschwerpunkt **Regie:**

Die Bachelorarbeit besteht aus einer künstlerisch-praktischen Bachelorarbeit (Endfertigung eines Abschlussfilms) und einer theoretischen Bachelorarbeit.

Die Leistungen aus den Prüfungsteilen werden kumulativ bewertet. Die Gewichtung der Einzelleistungen beträgt:

- künstlerisch-praktische Bachelorarbeit (60 %)
- theoretische Bachelorarbeit (20 %)
- Kolloquium (20 %).

c) Bachelorarbeit im Fachschwerpunkt **Kreativ Produzieren:**

Die Bachelorarbeit besteht aus einer künstlerisch-praktischen Bachelorarbeit (Endfertigung eines Abschlussfilms) und einer theoretischen Bachelorarbeit.

Die Leistungen aus den Prüfungsteilen werden kumulativ bewertet. Die Gewichtung der Einzelleistungen beträgt:

- künstlerisch-praktische Bachelorarbeit (40 %)
- theoretische Bachelorarbeit (30 %)
- Kolloquium (30 %).

d) Bachelorarbeit im Fachschwerpunkt **Kamera:**

Die Bachelorarbeit besteht aus einer künstlerisch-praktischen Bachelorarbeit (visuelle Gestaltung eines Abschlussfilms) und einer theoretischen Bachelorarbeit.

Die Leistungen aus den Prüfungsteilen werden kumulativ bewertet. Die Gewichtung der Einzelleistungen beträgt:

- künstlerisch-praktische Bachelorarbeit (60 %)
- theoretische Bachelorarbeit (20 %)
- Kolloquium (20 %).

e) Bachelorarbeit im Fachschwerpunkt **Editing Bild & Ton:**

Die Bachelorarbeit besteht aus einer künstlerisch-praktischen Bachelorarbeit (Feinschnitt und Vertonung eines Abschlussfilms) und einer theoretischen Bachelorarbeit.

Die Leistungen aus den Prüfungsteilen werden kumulativ bewertet. Die Gewichtung der Einzelleistungen beträgt:

- künstlerisch-praktische Bachelorarbeit (50 %)
- theoretische Bachelorarbeit (25 %)
- Kolloquium (25 %).

f) Bachelorarbeit im Fachschwerpunkt **Digital Film Arts**:

Die Bachelorarbeit besteht aus einer künstlerisch-praktischen Bachelorarbeit (Konzeption und Umsetzung der visuellen Effekte für einen Abschlussfilm) und einer theoretischen Bachelorarbeit.

Die Leistungen aus den Prüfungsteilen werden kumulativ bewertet. Die Gewichtung der Einzelleistungen beträgt:

- künstlerisch-praktische Bachelorarbeit (50 %)
- theoretische Bachelorarbeit (25 %)
- Kolloquium (25 %).

- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor, die oder der nach § 9 Abs. 1 hierzu bestellt werden kann, gestellt und die Bearbeitung von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor, mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder eine externe Prüferin oder einen externen Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der ifs durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Die Studierenden suchen selbstständig ein geeignetes Filmprojekt für die künstlerisch-praktische Bachelorarbeit. Die Entscheidung über die Eignung des Projekts als künstlerisch-praktische Bachelorarbeit richtet sich nach Absatz 7.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Projekt für die künstlerisch-praktische Bachelorarbeit bzw. ein Thema für die theoretische Bachelorarbeit erhält. Falls die Realisation einer künstlerisch-praktischen Bachelorarbeit aus triftigem Grund nicht möglich ist, kann in Ausnahmefällen eine theoretische Bachelorarbeit ohne die Anfertigung einer künstlerisch-praktischen Bachelorarbeit erstellt werden. Die Gleichwertigkeit mit den sonst üblichen Bachelorarbeiten ist vom Prüfungsausschuss zu gewährleisten.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Projektbestandteilen, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Bachelorarbeit kann auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden, soweit dies durch den Prüfungsausschuss genehmigt wird.
- (7) Die ifs trägt als Produzentin aller an ihr entstehenden audiovisuellen Werke die inhaltliche, ökonomische und juristische Verantwortung. Vor diesem Hintergrund müssen die Abschlussprojekte daraufhin begutachtet werden, ob sie für die Antragstellung auf Förderung durch die Film- und Medienstiftung NRW geeignet sind. Dies geschieht durch ein Gremium, dem mehrheitlich Vertreter der Professorenschaft sowie auch nicht-professorale Vertre-

ter der Geschäftsführung, der Studienleitung, des Fachbereichs Produktion und anderen Mitgliedern aus zu definierenden Bereichen angehören können. Die Zusammensetzung der Mitglieder dieses Gremiums wird auf Grund der spezifischen Anforderungen für jede Bachelorphase vom Prüfungsausschuss bestimmt. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Das Gremium beschließt mit einfacher Mehrheit. Die studentischen Teams werden im Gespräch über die Beratungsergebnisse des Gremiums informiert und erhalten ein Feedback zu ihren Abschlussprojekten.

- (8) Prüfungsausschuss kann einen Zeitpunkt innerhalb des Bearbeitungszeitraums der Bachelorarbeit festlegen, zu dem vor dem Abgabetermin der Bachelorarbeit eine präsentationsfähige Vorversion der künstlerisch-praktischen Bachelorarbeit einzureichen ist. Dieser Zeitpunkt ist mit der Ausgabe der Bachelorarbeit bekannt zu geben.

§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 erfüllt und aus den nach § 24 vorgeschriebenen Prüfungen insgesamt 120 Leistungspunkte aus den Fachsemestern 1 bis 4 gemäß § 12 erreicht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Prüfungsservice an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Auf dem Antrag sind folgende Erklärungen abzugeben:
- 1) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit oder einer anderen Abschlussprüfung und zur Ablegung der Bachelorprüfung,
 - 2) eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist, und
 - 3) die Angabe des Themas der künstlerisch-praktischen Bachelorarbeit und gegebenenfalls auch schon des Themenvorschlages der theoretischen Bachelorarbeit.
- (3) Im Rahmen der Bachelorvorbereitungsmodule (Module Abschlussdrehbuch I und II, Entwicklung Abschlussfilm, Produktion Abschlussfilm) überprüfen die Fachprofessuren den Stand der Vorbereitungen für die künstlerisch-praktische Bachelorarbeit und die Vorbereitung des Themas der theoretischen Bachelorarbeit in folgender Form:
- Drehbuch: Überprüfung der Arbeitsprobe (Treatment)
 - Regie: Überprüfung in einem Werkstattgespräch
 - Kreativ Produzieren: Überprüfung in einem Werkstattgespräch
 - Kamera: Überprüfung in einem Werkstattgespräch
 - Editing Bild & Ton: Überprüfung durch Rohschnittabnahme
 - Digital Film Arts: Überprüfung durch Abnahme der Konzeptionierung und visuellen Darstellung (Effekte und Bildbearbeitung).
- Nach Anhörung der Studierenden werden Thema und Umfang der Aufgabenstellung für die Bachelorarbeit entsprechend definiert.
- (4) Das Ergebnis der Überprüfung des Status der künstlerisch-praktischen Bachelorarbeit durch die Fachprofessuren ist die verbindliche Entscheidungsgrundlage für die Zulassung zur Bachelorarbeit. Die Überprüfung findet zu einem geeigneten Zeitpunkt innerhalb einer

vierwöchigen Phase im sechsten Studiensemester statt und ist aktenkundig zu machen. Die vierwöchige Zeitspanne legt der Prüfungsausschuss zu Beginn des sechsten Semesters fest.

- (5) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 1 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Überprüfung des Status der Vorbereitung der künstlerisch-praktischen Bachelorarbeit nicht erfolgreich war.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z. B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der oder dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt:
 - sechs Monate
für die Fachschwerpunkte Drehbuch, Regie, Kreativ Produzieren und Kamera,
 - vier Monate
für die Fachschwerpunkte Editing Bild & Ton und Digital Film Arts.

Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Der Textteil der theoretischen Bachelorarbeit soll 25 Seiten nicht überschreiten.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 4 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) § 18 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einer vom Prüfungsausschuss zu Beginn der Zulassungsphase festgelegten Form bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium ist von einer Prüfungskommission zu begutachten und von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Auf die Vorschläge der Studierenden zu Erst- und Zweitprüferinnen und -prüfern ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Prüfungskommissionen werden vom Prüfungsausschuss bestellt und setzen sich grundsätzlich aus den Erst- und Zweitprüferinnen und -prüfern und der Protokollantin oder dem Protokollanten zusammen. Für das Kolloquium können weitere Beisitzer vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Die Beisitzerinnen und Beisitzer prüfen und bewerten nicht, sind aber vor der Notengebung anzuhören. Die Prüfungskommission setzt sich aus maximal sechs Mitgliedern zusammen:
 - Erstprüferin bzw. Erstprüfer: in der Regel die jeweiligen Fachprofessuren;
 - Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer: professoral Lehrende, Lehrbeauftragte (z. B. externe Betreuende der Bachelorarbeit), Leiterin bzw. Leiter oder Koordinatorin bzw. Koordinator des Fachbereichs;
 - erste Beisitzende: professoral Lehrende, Lehrbeauftragte/r (z. B. externe Betreuende der Bachelorarbeit), Leiterin bzw. Leiter oder Koordinatorin bzw. Koordinator des Fachbereichs;
 - zweite Beisitzende: Vertretung der Geschäftsführung oder der Studienleitung;und gegebenenfalls:
 - dritte Beisitzende: Lehrbeauftragte (z. B. externe Betreuende der Bachelorarbeit);
 - Protokoll: Leitung, Koordinatorin bzw. Koordinator oder Assistenz des Fachbereichs.
- (4) Die Erst- und Zweitprüferinnen und -prüfer werden den Studierenden mit der Zulassung zur Bachelorarbeit bekannt gegeben. Die genaue Zusammensetzung der Prüfungskommission für das Kolloquium wird den Studierenden mit der Zulassung zum Kolloquium bekannt gegeben.
- (5) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüferinnen und Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der

beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (6) Die Bachelorarbeit gilt als bestanden, wenn beide Teilleistungen (künstlerisch-praktische Bachelorarbeit und theoretische Bachelorarbeit) bestanden sind.
- (7) Gemäß § 14 Abs. 4 kann die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden.
- (8) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

§ 29 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob die oder der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, fachübergreifende Zusammenhänge und außerfachliche Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer sämtliche Modulprüfungen bestanden hat und wessen Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung erfolgt schriftlich an den Prüfungsservice. Die oder der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium bereits bei der Zulassung zur Bachelorarbeit nach § 26 beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsservice vorliegen.
- (4) Kolloquium wird von der Prüfungskommission abgenommen und durch die beiden Prüferinnen und Prüfer der Bachelorarbeit bewertet. Im Fall des § 28 Abs. 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist.
- (5) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer durchgeführt.
- (6) Gemäß § 14 Abs. 4 kann das Kolloquium einmal wiederholt werden.
- (7) Die Bewertung des Kolloquiums ist den Studierenden spätestens zwei Tage nach dem Prüfungstermin mitzuteilen.
- (8) Für die bestandene Bachelorarbeit und das bestandene Kolloquium werden entsprechend § 24 Abs. 1 Buchstaben a bis g maximal 16 Leistungspunkte nach § 12 vergeben.

Teil V Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 30 Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt. Über die nicht bestan-

dene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 31 Zeugnis; Gesamtnote; Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bewertungen und Leistungspunkte aller Modulprüfungen, das Thema, die Noten und die Leistungspunkte der Bachelorarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung und gegebenenfalls bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. anerkannten Leistung, deren Herkunft.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als Durchschnitt der mit ihren jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums.
- (3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.
- (5) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Hochschule Köln, der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Geschäftsführung der ifs unterzeichnet und mit den Siegeln der Technischen Hochschule Köln und der ifs versehen.
- (6) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Ablegung des jeweiligen Versuchs einer Modulprüfung bzw. der Bachelorarbeit und des Kolloquiums wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsichtnahme in die betreffende schriftliche Prüfungsarbeit, in gegebenenfalls vorhandene darauf bezogene Gutachten der Prüfenden und in das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung gewährt. Die Einsichtnahme in eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit ist erst nach Ablegung des darauf bezogenen Kolloquiums möglich. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note der Modulprüfung bzw. der Aushändigung des Prü-

fungszeugnisses oder der Bescheinigung über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Bescheinigungen nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 ausgeschlossen.

§ 34 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2015 ein Studium im Bachelorstudiengang FILM der ifs aufnehmen.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Prüfungsausschusses vom 27. Mai 2015 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 17. Juni 2015.

Köln, den 30. Juni 2015

Der Präsident der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr.-Ing. Christoph Seeßelberg

Anlage

Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan
FILM (B.A.) – Fachschwerpunkt DREHBUCH

Studien- jahr	Anzahl Module	Modultitel	Leistungspunkte pro Semester							LP- Summe	Benotung	Prüfungsart	Prüfungsform
			1	2	3	4	5	6	7				
1	1	Grundlagen Film	12							12	unbenotet	Modulelprüfungen (kumulativ)	Arbeitsproben
	2	Stoffentwicklung I		9						9	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
	3	Fachschwerpunkt Drehbuch I	4	6						10	benotet	Modulelprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme, Arbeitsproben
	4	Projekt 1	5							5	unbenotet	Modulabschlussprüfung (Gesamprüfung)	Arbeitsprobe
	5	Projekt 2		9						9	unbenotet	Modulabschlussprüfung (Gesamprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
	6	Audiovisuelle Kunst und Kommunikation in der digitalen Epoche	3							3	benotet	Modulelprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Arbeitsprobe, mündliche Prüfung
	7	Filmgeschichte und -analyse I	3	2						5	benotet	Modulelprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Referat, Klausur
	8	Geschichte und Theorie der analogen Künste		3						3	benotet	Modulelprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, mündlicher Beitrag, Arbeitsprobe
	9	Schlüsselkompetenzen I	3	1						4	unbenotet	Modulelprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme
2	1	Stoffentwicklung II			2	2				4	unbenotet	Modulelprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme, Referat
	2	Fachschwerpunkt Drehbuch II			4	8				12	unbenotet	Modulelprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme
	3	Projekt 3			10					10	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
	4	Schreibprojekt			6					6	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamprüfung)	Arbeitsprobe
	5	Projekt 4				13				13	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
	6	Geschichte und Theorie der digitalen Künste			3					3	benotet	Modulelprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Arbeitsprobe
	7	Filmgeschichte und -analyse II			2	3				5	benotet	Modulelprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Klausur, Referat
	8	Adaptation – Geschichte, Theorie, Praktiken				3				3	benotet	Modulelprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Referat, Arbeitsprobe
	9	Schlüsselkompetenzen II			2	2				4	unbenotet	Modulelprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme
3	1	Fachschwerpunkt Drehbuch III					17	2		19	unbenotet	Modulelprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme
	2	Fact – Fiction – Faction					3			3	benotet	Modulelprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Arbeitsprobe
	3	Filmgeschichte und -analyse III					2	3		5	benotet	Modulelprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Klausur, Referat
	4	Medienwissenschaftliches Kolloquium						3		3	benotet	Modulelprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Referat
	5	Schlüsselkompetenzen III					2	2		4	unbenotet	Modulelprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme
	6	Abschlussdrehbuch I: Exposé					6	20			26	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamprüfung)
4	1	Branche und Beruf						10		10	unbenotet	Modulelprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme
	2	Schlüsselkompetenzen IV						4		4	unbenotet	Modulelprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme, Arbeitsprobe
	3	Abschlussdrehbuch II: Treatment						6		6	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamprüfung)	Arbeitsprobe
	4	Bachelorarbeit und Kolloquium						10		10	benotet	Modulelprüfungen (kumulativ)	Bachelorarbeit, Kolloquium
	28		30	30	29	31	30	30	30	210			

Studienverlaufsplan
FILM (B.A.) – Fachschwerpunkt KREATIV PRODUZIEREN

Studien-jahr	Anzahl Module	Modultitel	Leistungspunkte pro Semester							LP-Summe	Benotung	Prüfungsart	Prüfungsform
			1	2	3	4	5	6	7				
1	1	Grundlagen Film	12							12	unbenotet	Modulteilprüfungen (kumulativ)	Arbeitsproben
	2	Stoffentwicklung I		9						9	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
	3	Fachschwerpunkt Kreativ Produzieren I	4	5						9	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Referate, Dokumentation
	4	Projekt 1	5							5	unbenotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe
	5	Projekt 2		10						10	unbenotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
	6	Audiovisuelle Kunst und Kommunikation in der digitalen Epoche	3							3	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Arbeitsprobe, mündliche Prüfung
	7	Filmgeschichte und -analyse I	3	2						5	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Referat, Klausur
	8	Geschichte und Theorie der analogen Künste		3						3	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, mündlicher Beitrag, Arbeitsprobe
	9	Schlüsselkompetenzen I	3	1						4	unbenotet	Modulteilprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme
2	1	Stoffentwicklung II			2	2				4	unbenotet	Modulteilprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme, Referat
	2	Fachschwerpunkt Kreativ Produzieren II			5	4				9	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe
	3	Fachschwerpunkt Kreativ Produzieren III			5	3				8	unbenotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Dokumentation
	4	Projekt 3			10					10	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
	5	Projekt 4				14				14	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
	6	Geschichte und Theorie der digitalen Künste			3					3	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Arbeitsprobe
	7	Filmgeschichte und -analyse II			2	3				5	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Klausur, Referat
	8	Adaptation – Geschichte, Theorie, Praktiken				3				3	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Referat, Arbeitsprobe
	9	Schlüsselkompetenzen II			2	2				4	unbenotet	Modulteilprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme
3	1	Fachschwerpunkt Kreativ Produzieren IV					4	4		8	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsproben
	2	Fachschwerpunkt Kreativ Produzieren V					1	2		3	unbenotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Dokumentation
	3	Projekt 5					15			15	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
	4	Fact – Fiction – Faction					3			3	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Arbeitsprobe
	5	Filmgeschichte und -analyse III					2	3		5	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Klausur, Referat
	6	Medienwissenschaftliches Kolloquium						3		3	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Referat
	7	Schlüsselkompetenzen III					2	2		4	unbenotet	Modulteilprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme
	8	Entwicklung Abschlussfilm					4	3		7	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
	9	Produktion Abschlussfilm						12		12	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
4	1	Branche und Beruf							10	10	unbenotet	Modulteilprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme
	2	Schlüsselkompetenzen IV							4	4	unbenotet	Modulteilprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme, Arbeitsprobe
	3	Bachelorarbeit und Kolloquium							16	16	benotet	Modulteilprüfungen (kumulativ)	Bachelorarbeit, Kolloquium
	30		30	30	29	31	31	29	30	210			

Studienverlaufsplan
FILM (B.A.) – Fachschwerpunkt REGIE

Studien- jahr	Anzahl Module	Modultitel	Leistungspunkte pro Semester							LP- Summe	Benotung	Prüfungsart	Prüfungsform
			1	2	3	4	5	6	7				
1	1	Grundlagen Film	12							12	unbenotet	Moduleilprüfungen (kumulativ)	Arbeitsproben
	2	Stoffentwicklung I		9						9	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
	3	Fachschwerpunkt Regie I	4	5						9	benotet	Moduleilprüfungen (gewichtet)	Arbeitsproben
	4	Projekt 1	5							5	unbenotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe
	5	Projekt 2		10						10	unbenotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
	6	Audiovisuelle Kunst und Kommunikation in der digitalen Epoche	3							3	benotet	Moduleilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Arbeitsprobe, mündliche Prüfung
	7	Filmgeschichte und -analyse I	3	2						5	benotet	Moduleilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Referat, Klausur
	8	Geschichte und Theorie der analogen Künste		3						3	benotet	Moduleilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, mündlicher Beitrag, Arbeitsprobe
	9	Schlüsselkompetenzen I	3	1						4	unbenotet	Moduleilprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme
2	1	Stoffentwicklung II			2	2				4	unbenotet	Moduleilprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme, Referat
	2	Visuelles Erzählen			5	4				9	unbenotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsproben
	3	Fachschwerpunkt Regie II			5	2				7	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Mündliche Prüfung
	4	Projekt 3		10						10	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
	5	Projekt 4				15				15	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
	6	Geschichte und Theorie der digitalen Künste			3					3	benotet	Moduleilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Arbeitsprobe
	7	Filmgeschichte und -analyse II			2	3				5	benotet	Moduleilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Klausur, Referat
	8	Adaptation – Geschichte, Theorie, Praktiken				3				3	benotet	Moduleilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Referat, Arbeitsprobe
	9	Schlüsselkompetenzen II			2	2				4	unbenotet	Moduleilprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme
3	1	Fachschwerpunkt Regie III					3			3	unbenotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Mündliche Prüfung
	2	Projekt 5					15			15	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
	3	Fact – Fiction – Faction					3			3	benotet	Moduleilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Arbeitsprobe
	4	Filmgeschichte und -analyse III				2	3			5	benotet	Moduleilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Klausur, Referat
	5	Medienwissenschaftliches Kolloquium						3		3	benotet	Moduleilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Referat
	6	Schlüsselkompetenzen III				2	2			4	unbenotet	Moduleilprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme
	7	Entwicklung Abschlussfilm					6	6		12	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
	8	Produktion Abschlussfilm						15		15	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
4	1	Branche und Beruf							10	10	unbenotet	Moduleilprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme
	2	Schlüsselkompetenzen IV							4	4	unbenotet	Moduleilprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme, Arbeitsprobe
	3	Bachelorarbeit und Kolloquium							16	16	benotet	Moduleilprüfungen (kumulativ)	Bachelorarbeit, Kolloquium
	29		30	30	29	31	31	29	30	210			

Studienverlaufsplan
FILM (B.A.) – Fachschwerpunkt KAMERA

Studien- jahr	Anzahl Module	Modultitel	Leistungspunkte pro Semester							LP- Summe	Benotung	Prüfungsart	Prüfungsform
			1	2	3	4	5	6	7				
1	1	Grundlagen Film	12							12	unbenotet	Modulteilprüfungen (kumulativ)	Arbeitsproben
	2	Visuelles Gestalten		4						4	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamprüfung)	Arbeitsprobe
	3	Fachschwerpunkt Kamera I	4	9						13	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Arbeitsproben, Dokumentation
	4	Projekt 1	5							5	unbenotet	Modulabschlussprüfung (Gesamprüfung)	Arbeitsprobe
	5	Projekt 2		11						11	unbenotet	Modulabschlussprüfung (Gesamprüfung)	Arbeitsproben, Dokumentation
	6	Audiovisuelle Kunst und Kommunikation in der digitalen Epoche	3							3	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Arbeitsprobe, mündliche Prüfung
	7	Filmgeschichte und -analyse I	3	2						5	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Referat, Klausur
	8	Geschichte und Theorie der analogen Künste		3						3	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, mündlicher Beitrag, Arbeitsprobe
	9	Schlüsselkompetenzen I	3	1						4	unbenotet	Modulteilprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme
2	1	Visuelles Erzählen			5	4				9	unbenotet	Modulabschlussprüfung (Gesamprüfung)	Arbeitsproben
	2	Fachschwerpunkt Kamera II			8	5				13	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamprüfung)	Arbeitsprobe
	3	Projekt 3			10					10	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
	4	Projekt 4				13				13	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
	5	Geschichte und Theorie der digitalen Künste			3					3	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Arbeitsprobe
	6	Filmgeschichte und -analyse II			2	3				5	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Klausur, Referat
	7	Adaptation – Geschichte, Theorie, Praktiken				3				3	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Referat, Arbeitsprobe
	8	Schlüsselkompetenzen II			2	2				4	unbenotet	Modulteilprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme
3	1	Fachschwerpunkt Kamera III					7	2		9	unbenotet	Modulabschlussprüfung (Gesamprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
	2	Projekt 5					15			15	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
	3	Fact – Fiction – Faction					3			3	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Arbeitsprobe
	4	Filmgeschichte und -analyse III					2	3		5	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Klausur, Referat
	5	Medienwissenschaftliches Kolloquium						3		3	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Referat
	6	Schlüsselkompetenzen III					2	2		4	unbenotet	Modulteilprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme
	7	Produktion Abschlussfilm						21		21	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
4	1	Branche und Beruf							4	4	unbenotet	Modulteilprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme
	2	Fachschwerpunkt Kamera IV							6	6	unbenotet	Modulabschlussprüfung (Gesamprüfung)	Arbeitsproben
	3	Schlüsselkompetenzen IV							4	4	unbenotet	Modulteilprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme, Arbeitsprobe
	4	Bachelorarbeit und Kolloquium							16	16	benotet	Modulteilprüfungen (kumulativ)	Bachelorarbeit, Kolloquium
28			30	30	30	30	29	31	30	210			

Studienverlaufsplan
FILM (B.A.) – Fachschwerpunkt EDITING BILD & TON

Studien- jahr	Anzahl Module	Modultitel	Leistungspunkte pro Semester							LP- Summe	Benotung	Prüfungsart	Prüfungsform	
			1	2	3	4	5	6	7					
1	1	Grundlagen Film	12								12	unbenotet	Modulelprüfungen (kumulativ)	Arbeitsproben
	2	Visuelles Gestalten		4							4	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe
	3	Digital Film Making I		6							6	benotet	Modulelprüfungen (gewichtet)	Arbeitsproben
	4	Fachschwerpunkt Editing Bild & Ton I	4	2							6	benotet	Modulelprüfungen (gewichtet)	Arbeitsproben
	5	Projekt 1	5								5	unbenotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe
	6	Projekt 2		12							12	unbenotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
	7	Audiovisuelle Kunst und Kommunikation in der digitalen Epoche	3								3	benotet	Modulelprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Arbeitsprobe, mündliche Prüfung
	8	Filmgeschichte und -analyse I	3	2							5	benotet	Modulelprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Referat, Klausur
	9	Geschichte und Theorie der analogen Künste		3							3	benotet	Modulelprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, mündlicher Beitrag, Arbeitsprobe
	10	Schlüsselkompetenzen I	3	1							4	unbenotet	Modulelprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme
2	1	Fachschwerpunkt Editing Bild & Ton II			6	9					15	benotet	Modulelprüfungen (gewichtet)	Arbeitsproben
	2	Fachschwerpunkt Editing Bild & Ton III			6	3					9	benotet	Modulelprüfungen (gewichtet)	Arbeitsproben
	3	Projekt 3			10						10	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
	4	Projekt 4				11					11	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
	5	Geschichte und Theorie der digitalen Künste			3						3	benotet	Modulelprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Arbeitsprobe
	6	Filmgeschichte und -analyse II			2	3					5	benotet	Modulelprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Klausur, Referat
	7	Adaptation – Geschichte, Theorie, Praktiken				3					3	benotet	Modulelprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Referat, Arbeitsprobe
	8	Schlüsselkompetenzen II			2	2					4	unbenotet	Modulelprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme
3	1	Projekt 5					22				22	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
	2	Tongestaltung Langfilm						16			16	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsproben
	3	Fact – Fiction – Faction					3				3	benotet	Modulelprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Arbeitsprobe
	4	Filmgeschichte und -analyse III					2	3			5	benotet	Modulelprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Klausur, Referat
	5	Medienwissenschaftliches Kolloquium						3			3	benotet	Modulelprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Referat
	6	Schlüsselkompetenzen III					2	2			4	unbenotet	Modulelprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme
	7	Produktion Abschlussfilm							7		7	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
4	1	Branche und Beruf							3		3	unbenotet	Modulelprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme
	2	Digital Film Making II (WAHLPFLICHT)							7		7	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfung)	Arbeitsprobe
	3	Schlüsselkompetenzen IV							4		4	unbenotet	Modulelprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme, Arbeitsprobe
	4	Bachelorarbeit und Kolloquium							16		16	benotet	Modulelprüfungen (kumulativ)	Bachelorarbeit, Kolloquium
	29		30	30	29	31	29	31	30	210				

Studienverlaufsplan
FILM (B.A.) – Fachschwerpunkt DIGITAL FILM ARTS

Studien-jahr	Anzahl Module	Modultitel	Leistungspunkte pro Semester							LP-Summe	Benotung	Prüfungsart	Prüfungsform
			1	2	3	4	5	6	7				
1	1	Grundlagen Film	12							12	unbenotet	Modulteilprüfungen (kumulativ)	Arbeitsproben
	2	Digital Film Making I		6						6	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Arbeitsproben
	3	Fachschwerpunkt Digital Film Arts I	4	6						10	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Arbeitsproben
	4	Projekt 1	5							5	unbenotet	Modulabschlussprüfung (Gesamprüfung)	Arbeitsprobe
	5	Projekt 2		12						12	unbenotet	Modulabschlussprüfung (Gesamprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
	6	Audiovisuelle Kunst und Kommunikation in der digitalen Epoche	3							3	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Arbeitsprobe, mündliche Prüfung
	7	Filmgeschichte und -analyse I	3	2						5	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Referat, Klausur
	8	Geschichte und Theorie der analogen Künste		3						3	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, mündlicher Beitrag, Arbeitsprobe
	9	Schlüsselkompetenzen I	3	1						4	unbenotet	Modulteilprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme
2	1	Fachschwerpunkt Digital Film Arts II			9					9	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Arbeitsproben
	2	Fachschwerpunkt Digital Film Arts III			1	10				11	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Arbeitsproben
	3	Projekt 3			10					10	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
	4	Digital Film Arts Filme			3	12				15	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamprüfung)	Arbeitsproben, Dokumentation
	5	Geschichte und Theorie der digitalen Künste			3					3	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Arbeitsprobe
	6	Filmgeschichte und -analyse II			2	3				5	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Klausur, Referat
	7	Adaptation – Geschichte, Theorie, Praktiken				3				3	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Referat, Arbeitsprobe
	8	Schlüsselkompetenzen II			2	2				4	unbenotet	Modulteilprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme
3	1	Projekt 5					15			15	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
	2	Spezialisierungsphase					9			9	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation, mündlicher Beitrag
	3	Fact – Fiction – Faction					3			3	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Arbeitsprobe
	4	Filmgeschichte und -analyse III					2	3		5	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Klausur, Referat
	5	Medienwissenschaftliches Kolloquium						3		3	benotet	Modulteilprüfungen (gewichtet)	Aktive Teilnahme, Referat
	6	Schlüsselkompetenzen III					2	2		4	unbenotet	Modulteilprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme
	7	Produktion Abschlussfilm						21		21	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamprüfung)	Arbeitsprobe, Dokumentation
4	1	Branche und Beruf							3	3	unbenotet	Modulteilprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme
	2	Digital Film Making II (WAHLPFLICHT)							7	7	benotet	Modulabschlussprüfung (Gesamprüfung)	Arbeitsprobe
	3	Schlüsselkompetenzen IV							4	4	unbenotet	Modulteilprüfungen (kumulativ)	Aktive Teilnahme, Arbeitsprobe
	4	Bachelorarbeit und Kolloquium							16	16	benotet	Modulteilprüfungen (kumulativ)	Bachelorarbeit, Kolloquium
28			30	30	30	30	31	29	30	210			